

SITUATION
analysieren



UNTERNEHMEN
positionieren



FACHKRÄFTE
finden



FACHKRÄFTE
binden



FACHKRÄFTE
qualifizieren



Das Integrationsgesetz

(Stand: 19. September 2016)

Das Integrationsgesetz – in Kürze

- Das Integrationsgesetz (IntG) ist am 06. August 2016 in Kraft getreten.
- Es handelt sich um kein eigenständiges Gesetz, sondern um ein sogenanntes **Artikelgesetz** zur Änderung bestehender Gesetze.
- Zusammen mit der gleichzeitig von der Bundesregierung erlassenen Verordnung zum IntG (BGBl. I S. 1950) und der Änderungsverordnung zur Beschäftigungsverordnung (BeschV) (BGBl. I S. 1953), wurde ein Paket gebildet, welches an vielen Stellen das deutsche Migrationsrecht modifiziert.
- Folgende Gesetze und Verordnungen sind u.a. von der Änderung betroffen: das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylgesetz (AsylG), die Beschäftigungsverordnung (BeschV), die Integrationskursverordnung. Die Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Sozialgesetzbücher (SGB) II, III und XII.

Das neue Integrationsgesetz

INTEGRATION FÖRDERN

INTEGRATION FORDERN

**GEMEINSAM
STARK**
DAS NEUE INTEGRATIONSGESETZ

100.000 Flüchtlings-
integrationsmaßnahmen

Mehr Berufsausbildungsförderung

Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung
abhängig vom regionalen Arbeitsmarkt

Erweiterte Integrationskurse mit Wertevermittlung

Sicherer Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung

Pflicht zur Mitwirkung
bei Integrationsmaßnahmen

Befristete Wohnsitzzuweisung
zur Vermeidung sozialer Brennpunkte



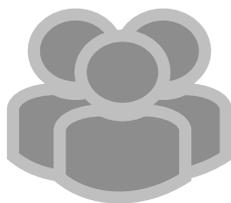
Flüchtlingsgruppen

321.50*

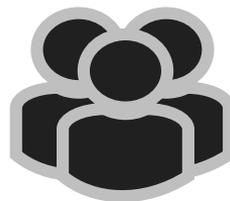


anerkannte Flüchtlinge
→ Antrag positiv beschieden

156.264*



Geduldete
→ Antrag negativ
beschieden. Abschiebung
ausgesetzt



Asylbewerber
→ Asylverfahren nicht
nicht abgeschlossen

350.040*

* Anzahl der jeweiligen
„Flüchtlingsgruppen“
Stand: 31.12.2015

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive

Was heißt gute Bleibeperspektive?

Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. Aktuell trifft dies auf die Herkunftsländer **Eritrea**, **Irak**, **Iran**, **Somalia** und **Syrien** zu.

Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote ($\geq 50\%$) erfüllen, wird jährlich festgelegt.

Wer kommt? Wer bleibt?

Asyl-Erstanträge sowie Schutzquoten 2015

Länder	Asyl-Erstanträge	Schutzquote in Prozent	„bereinigte“ Schutzquote*
Syrien	158.657	96,0	100,0
Albanien	53.805	0,2	0,3
Kosovo	33.427	0,4	0,4
Afghanistan	31.382	47,6	78,4
Irak	29.784	88,6	99,7
Serbien	16.700	0,1	0,3
Eritrea	10.876	92,1	98,9
Mazedonien	9.083	0,5	0,2
Pakistan	8.199	9,8	32,6
Insgesamt	441.899	41,2	47,8

* Zweites Quartal 2015

Quellen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016; Deutscher Bundestag, 2015, Drucksache 18/5785

Sichere Herkunftsländer

Zu den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gehören: die Mitgliedsstaaten der EU sowie Norwegen und die Schweiz, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

Der Bundestag hat beschlossen die Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Marokko, Algerien und Tunesien zu erweitern. Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus (Stand: September 2016).

Der Asylantrag wird, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, abgelehnt.



Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen nicht beschäftigt werden.

Aktuelle Informationen

- **Asylgeschäftsstatistik:** Hier erhalten Sie die Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Sie wird monatlich aktualisiert und enthält Informationen zu den gestellten Asylanträgen, den Entscheidungen sowie aktuellen Entwicklungen im Asylbereich.



- <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/asylzahlen-node.html>

Das Integrationsgesetz im Überblick

- Aussetzen der Vorrangprüfung
- Rechtssicherheit während der Ausbildung
- Wohnsitzauflage
- Verbessertes Zugang zu Ausbildungshilfen
- Integrationsmaßnahmen
- Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten
- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltsgestattung

Aussetzen der Vorrangprüfung

- Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sollen leichter eine Arbeit aufnehmen können. Deshalb verzichtet die Arbeitsagentur in den meisten Arbeitsagenturbezirken für drei Jahre auf die Vorrangprüfung.
- Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen der Bundesagentur der Arbeit bleibt bestehen.
- Von Januar bis April 2016 haben 26.862 Flüchtlinge eine Beschäftigungserlaubnis beantragt. 24,5 Prozent erhielten einen ablehnenden Bescheid. Der Großteil hiervon aufgrund der Arbeitsbedingungen. Aufgrund der **Vorrangprüfung** wurden **6,7 Prozent** aller Anträge abgelehnt (Regional hohe Streuung).

Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Asylbewerber

1.-3. Monat

- Erwerbstätigkeit nicht gestattet (Wartefrist)

4.-15. Monat

- Erwerbstätigkeit nur nach Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde gestattet
- **Vorrangprüfung*** und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA

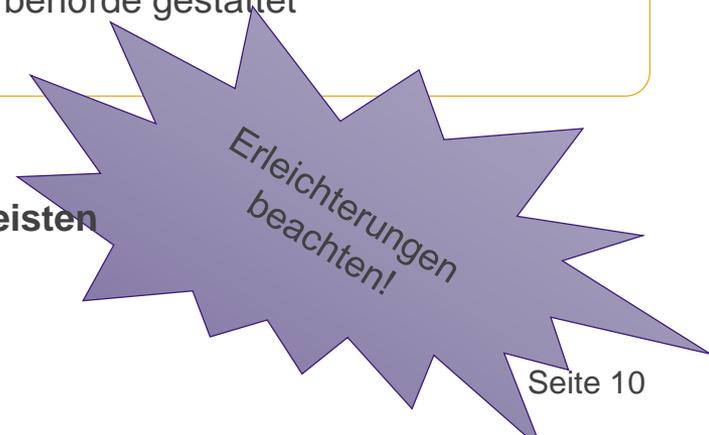
16.- 48. Monat

- Erwerbstätigkeit nur nach Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde gestattet
- Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA
- **Vorrangprüfung entfällt**

Ab 49. Monat

- Erwerbstätigkeit nur nach Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet
- Zustimmung der BA entfällt

* Mit dem Integrationsgesetz ist die Vorrangprüfung in den meisten Arbeitsagenturbezirken für drei Jahre ausgesetzt.



Zustimmung der Arbeitsagentur

Die Zustimmung der Arbeitsagentur stützt sich i. d. R. auf zwei Kriterien:

Vorrangprüfung: Prüft, ob ein deutscher oder ein anderer Arbeitnehmer aus der EU (hierzu gehören auch anerkannte Flüchtlinge) für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Wenn es solche Personen gibt, genießen diese Vorrang und der Arbeitsplatz wird ihnen zuerst angeboten. Erst, wenn alle diese Kandidaten die Arbeitsstelle ablehnen, können Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Arbeitsstelle annehmen. Je konkreter die Stellenanzeige formuliert ist, desto weniger alternative Bewerber kommen in Frage.

→ Entfällt nach 15 Monaten!

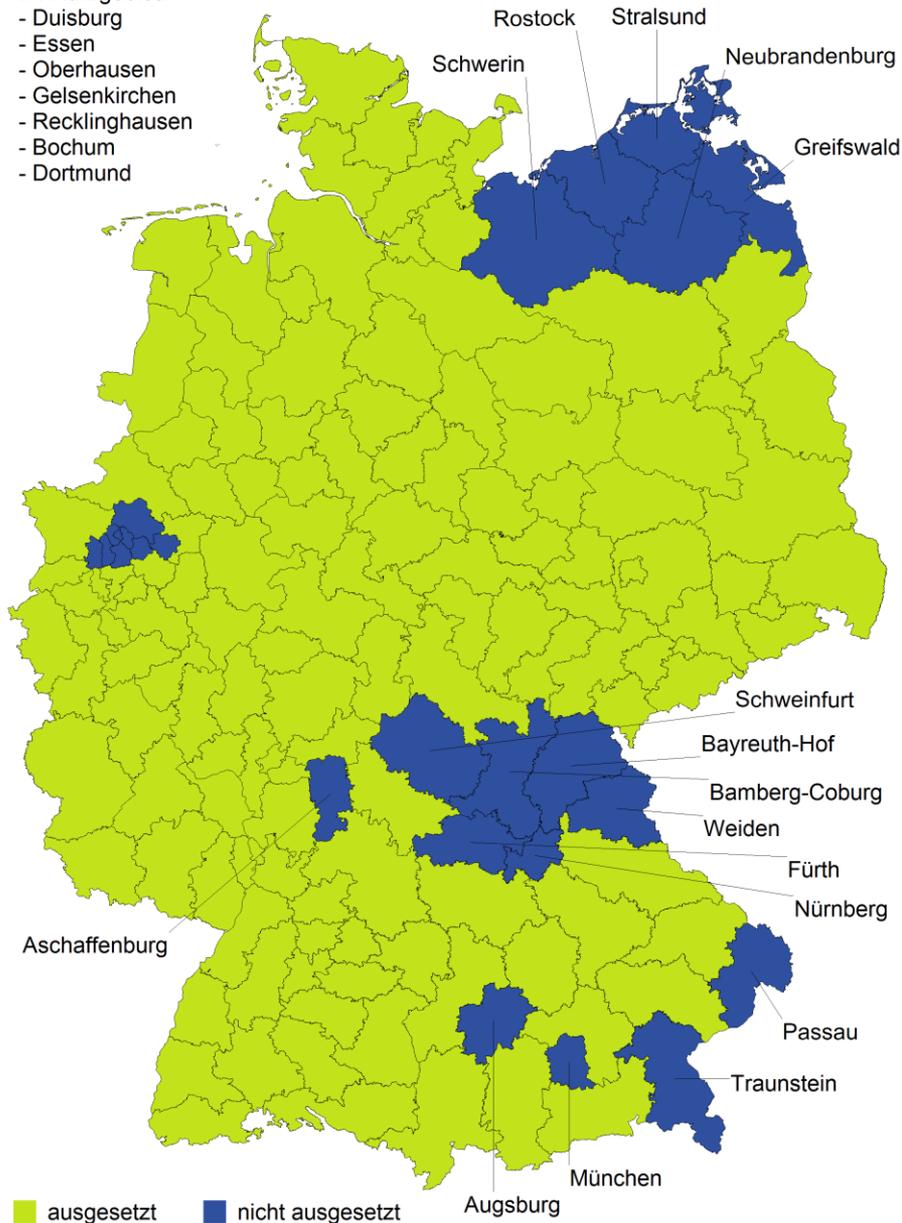
Neu durch Integrationsgesetz: In 133 Arbeitsagenturbezirken wird die Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete für drei Jahre ausgesetzt.

Prüfung der Beschäftigungsbedingungen: Stellt sicher, dass gleichwertige Arbeitsmarktbedingungen (z. B. Gehalt, Arbeitszeit) wie für Personen mit uneingeschränkter Beschäftigungserlaubnis gewährleistet sind.

→ Entfällt nach 48 Monaten!

Im Ruhrgebiet:

- Duisburg
- Essen
- Oberhausen
- Gelsenkirchen
- Recklinghausen
- Bochum
- Dortmund



Arbeitsagentur- bezirken mit und ohne Vorrangprüfung

Rechtssicherheit in der Ausbildung I

- Asylbewerber erhalten eine **Duldung** für die Gesamtdauer der Ausbildung.
- Eine Duldung wird **nicht** erteilt, wenn bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung **vor** Ausbildungsbeginn getroffen worden. Ein Termin zur Abschiebung geht also der Aufnahme einer Ausbildung vor.
- Eine Ausbildung beginnt durch den tatsächlichen erstmaligen Berufsschulbesuch bzw. durch die tatsächliche Arbeitsaufnahme im Ausbildungsbetrieb. Die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages reicht nicht aus.
- Nach erfolgreichem Abschluss wird für die Ausübung einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechender Tätigkeit eine **Aufenthaltserlaubnis** für die Dauer von **zwei Jahren** erteilt.
- Wenn nach erfolgreichem Abschluss keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt, wird die erteilte **Duldung** um **sechs Monate** zum Zweck der Suche nach einer, den erworbenen beruflichen Qualifikationen entsprechenden, Beschäftigung verlängert.

Rechtssicherheit in der Ausbildung II

- Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig abgebrochen, erlischt grundsätzlich die Duldung. Jedoch wird **einmalig** eine Duldung für **sechs Monate** zum Zweck der Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle erteilt.
- Wird die Ausbildung abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich (i.d.R. innerhalb einer Woche) der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Zu übermittelnde Daten sind: Zeitpunkt des Ausbildungsabbruches, Name und Staatsangehörigkeit).
- Kommt ein Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden. **!**
- Die lokale Ausländerbehörde muss weiterhin einer Ausbildung zustimmen.
- Die bisherige Altersgrenze von 21 Jahren für den Beginn einer Ausbildung wird aufgehoben.

Wohnsitzauflage

- Anerkannten Flüchtlingen mit Sozialleistungsbezug kann ein Wohnort zugewiesen werden, um das Entstehen von Ballungsräumen zu verhindern.
- Die Regelung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016.
- Flüchtlinge, die eine Ausbildung absolvieren oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden davon ausgenommen. Voraussetzung hierfür sind mindestens 15 Wochenarbeitsstunden und ein Einkommen in Höhe von mindestens 712 Euro.

Verbesserter Zugang zu Ausbildungshilfen

Ausbildungsförderung:

- Unterscheidung zwischen Asylbewerbern mit **guter Bleibeperspektive** (Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und sonstigen Asylbewerbern.
- **Asylbewerber** mit **guter Bleibeperspektive** können Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und eine Assistierte Ausbildung (AsA) nach **drei Monaten** Aufenthalt in Deutschland wahrnehmen, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach **15 Monaten**.
- Sonstige Asylbewerber erhalten keine Förderung.
- **Geduldete** können nach **zwölf Monaten** Aufenthalt Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Assistierte Ausbildung (AsA) beanspruchen, nach sechs Jahren Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).
- Keine Förderung für Menschen aus sicheren Herkunftsländern.

Verbesserter Zugang zu Ausbildungshilfen

- Um die Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive und anderen Schutzsuchenden zu erhöhen, wird die Ausbildungsförderung für diese weiter geöffnet.

	Anerkannte Flüchtlinge	Asylbewerber	Geduldete
Aktueller Stand (durch Integrationsgesetz)	Gleiche Voraussetzungen wie bei anderen Auszubildenden	<p>Mit guter Bleibeperspektive:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abH und AsA nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland • BAB nach 15 Monaten* <p>Sonstige Asylbewerber erhalten keine Förderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • abH und AsA* nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland • BAB nach 6 Jahren • Nicht aus einem sicheren Herkunftsland
Vor dem 6. August 2016	Gleiche Voraussetzungen wie bei anderen Auszubildenden	In der Regel keine Förderung (*)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 15 Monate ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland • Nicht aus einem sicheren Herkunftsland

*AsA: : Phase I ausbildungsvorbereitend nach 15 Monaten und Phase II ausbildungsbegleitend nach 12 Monaten

Exkurs: Ausbildungshilfen

Assistierte Ausbildung (AsA)

Die kostenlose Assistierte Ausbildung (AsA) ist eine vergleichsweise neue Fördermaßnahme für junge, förderbedürftige Menschen und Ausbildungsbetriebe, die im Jahr 2015 eingeführt wurde. Im Fokus stehen dabei lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die **vor und während der Ausbildungszeit Unterstützung** benötigen. Ihnen wird ein **Ausbildungsbegleiter** von einem Bildungsdienstleister an die Seite gestellt, der bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, während der Ausbildung und beim Übergang in den Beruf unterstützt. Angebote sind unter anderem:

- **fachliche Nachhilfe**
- **Nachhilfe in Deutsch** und Training zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit
- **Alltagshilfen** zu Themen wie Pünktlichkeit, angemessener Umgang mit Kollegen oder Suchtprävention
- Kurse zum **interkulturellen Verständnis**

Durch die AsA wird eine reguläre betriebliche Ausbildung vorbereitet und begleitet.

Exkurs: Ausbildungshilfen

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) sind ein jahrzehntelang bewährtes Instrument, um Jugendliche und Ausbildungsbetriebe auf dem Weg zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen. Lernende erhalten zwischen drei und acht Stunden pro Woche Förderung. Das Angebot umfasst:

- **Nachhilfeunterricht**
- **Sprachunterricht**
- **Sozialpädagogische Begleitung**
- **Unterstützung bei Problemen im sozialen Umfeld**

Die Auszubildenden erhalten einen individuell zugeschnittenen Förderplan. Der Nachhilfeunterricht erfolgt in kleinen, möglichst homogenen Gruppen und im Regelfall außerhalb der Arbeits- und Berufsschulzeiten. Der Unterricht wird durch erfahrene Ausbilder sowie Lehr- und Fachkräfte gestaltet.

Exkurs: Ausbildungshilfen

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine staatliche Förderung für Auszubildende und Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die auf eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses angewiesen sind. Damit soll ihnen eine weitere finanzielle Grundlage für den eigenen Lebensunterhalt gewährt werden, da die Ausbildungsvergütung hierfür alleine oft nicht ausreicht.
- Die Höhe der BAB hängt von der Höhe der Ausbildungsvergütung, den anfallenden Fahrtkosten und den monatlichen Mietkosten ab. Wie hoch die BAB ausfällt, kann mit Hilfe des BAB-Rechners ermittelt werden.

Integrationsmaßnahmen (Deutschförderung)

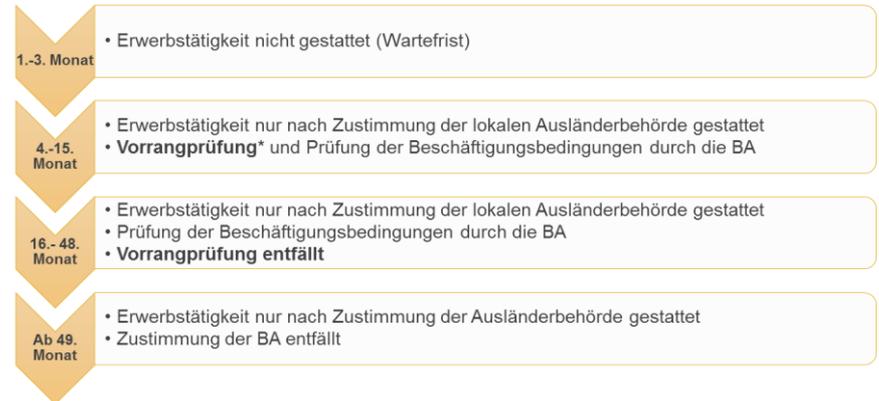
- **Asylbewerber** mit **guter Bleibeperspektive** können einen Integrationskurs besuchen (bisher nur nachrangiger Zugang).
- Im Einzelfall verpflichtende Teilnahme für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs erlischt nun nach einem Jahr, anstatt wie bisher nach zwei Jahren.
- Orientierungskurs wird von bisher 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt und inhaltlich stärker auf die Wertevermittlung ausgerichtet.
- Asylbewerberleistungen können gekürzt werden, wenn Flüchtlinge den Besuch eines Integrationskurses ohne wichtigen Grund ablehnen oder abbrechen.

Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten

- Ab 01. August 2016 Bundesprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" (FIM) für 100.000 **Asylbewerber**.
- Zusätzliche, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten
- FIM dauern bis zu sechs Monate und können bis zu 30 Stunden/Woche umfassen.
- Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde.
- Ziel: Spracherwerb, Erlernen gesellschaftliche Grundregeln, Heranführen an Arbeitsmarkt.
- Programm gilt nicht für Asylbewerber aus **sicheren Herkunftsstaaten** sowie für vollziehbar Ausreisepflichtige.
- Agentur für Arbeit und Maßnahmenträger müssen Vertrag über Durchführung der Maßnahme schließen.
- Asylbewerberleistungen können gekürzt werden, wenn Asylbewerber Arbeitsgelegenheiten ohne wichtigen Grund ablehnen oder abbrechen.

Aufenthaltsgestattung

- Um Unsicherheiten zu vermeiden, entsteht die Aufenthaltsgestattung künftig einheitlich mit der Ausstellung des Ankunftsausweis.
- Ab dem Tag der Ausstellung des Ankunftsausweises fangen demnach Sperr- und Wartfristen an zu laufen.

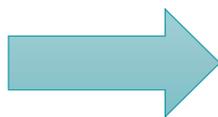


Niederlassungserlaubnis

- Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, also das unbefristete Aufenthaltsrecht, erhalten **anerkannte Flüchtlinge** erst nach **fünf Jahren** Aufenthaltserlaubnis (bisher nach drei Jahren) und nach Erbringung bestimmter Integrationsleistungen (mindestens Sprachniveau A2 und zumindest überwiegend eigene Sicherung des Lebensunterhalts).
- Bei **herausragender Integration** kann diese bereits nach **drei Jahren** erteilt werden. Dies ist der Fall, wenn die Person das Sprachniveau C1 beherrscht sowie den eigenen Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern kann.



Aufenthaltserlaubnis



Aufenthaltserlaubnis (dauerhafte Niederlassungserlaubnis)



Und zuletzt ein Blick in die Gesetze ... §§§

➤ Aussetzen der Vorrangprüfung

- § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV n. F. i. V. m. der Anlage zu § 32 BeschV.

➤ Rechtssicherheit während der Ausbildung

- § 60a Abs. 2 S. 3 – 5 AufenthG n. F.
- § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG n. F.
- § 60a Abs. 2 S. 8 – 9 AufenthG n. F.
- § 60 Abs. 2 S. 7 und 8 Aufenth n. F.
- § 98 Abs. 5 AufenthG n. F.
- § 60a Abs. 2 S. 10 Hs. 1 AufenthG n. F.
- § 18a Abs. 1a AufenthG n. F.

➤ Wohnsitzauflage

- § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG n. F.
- § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG n. F.
- § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG n. F.

Und zuletzt ein Blick in die Gesetze ... §§§

➤ Ausbildungshilfen

- § 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III n. F.
- § 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III n. F.
- § 130 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 59 Abs. 2 SGB III n. F.
- § 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III n. F.
- § 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III n. F.

➤ Integrationsmaßnahmen

- § 44a Abs. 1 S. 2 AufenthG n. F.
- § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG n. F.
- § 5 Abs. 4 Nr. 5 AufenthG n. F.

➤ Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten

- § 5a AsylbLG
- § 421a SGB III

➤ Niederlassungserlaubnis

- § 26 Abs. 3 AufenthG

Hinweis: Gesetze ändern sich. An dieser Stelle sind die zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: September 2016) gültigen Gesetzesgrundlagen genannt. Alle Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie zum Beispiel unter dem kostenlosen Angebot der Bundesregierung: <http://www.gesetze-im-internet.de>